

Nichtamtliche Gesamtfassung

Fakultätsordnung

der Fakultät
Life Sciences
der Hochschule Rhein-Waal

vom 01.06.2016

(Amtliche Bekanntmachung 13/2016)

In der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 07.11.2016

(Amtliche Bekanntmachung 15/2017)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 26 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014, GV.NRW. S. 547) und der Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal vom 12. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachung 14/2015) hat der Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences der Hochschule Rhein-Waal die nachfolgende Fakultätsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- §1 Allgemeines
- §2 Mitglieder und Angehörige
- §3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- §4 Organe der Fakultät
- §5 Organisation und Aufgaben
- §6 Wahl des Dekanats
- §7 Aufbau und Organisation des Fakultätsrates
- §8 Sitzungen des Fakultätsrates
- §9 Kommissionen
- §9a Dezentrale Kommission zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium
- §10 Gleichstellungsbeauftragte
- §11 Studienbeirat
- §12 Berufungsverfahren
- §13 Änderung der Fakultätsordnung
- §14 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Die Fakultät Life Sciences erfüllt als eine der Fakultäten der Hochschule Rhein-Waal die in § 3 HG NRW genannten Hochschulaufgaben.

(2) Die Fakultät bereitet durch anwendungsbezogene Lehre und Studium die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor. Sie nimmt Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie Aufgaben des Wissenstransfers wahr.

§ 2 Mitglieder und Angehörige

(1) Die Mitgliedschaft in der Fakultät Life Sciences richtet sich nach § 26 Abs. 4 HG NRW.

(2) Ohne Mitglieder zu sein gehören der Fakultät die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und -professoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Fakultät Tätigen, die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(3) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zur Fakultät erfolgt durch eine Professorin oder einen Professor der Fakultät, soweit finanzielle Mittel und Arbeitsmöglichkeiten in der Fakultät zur Verfügung stehen.

(4) Mit einem Weggang aus der Fakultät erlischt die Eigenschaft als Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger, bei Zweit- und Gasthörerinnen oder Zweit- und Gasthörern endet die Eigenschaft mit der planmäßigen Beendigung der maßgebenden Veranstaltung.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen richten sich nach dem allgemeinen Dienstrecht, den Vorschriften des Hochschulgesetzes, der Grundordnung sowie weiteren Ordnungen und Beschlüssen der Hochschule und der Fakultät.

§ 4 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind nach § 26 Abs. 3 HG NRW der Fakultätsrat und die Dekanin oder der Dekan.

§ 5 Organisation und Aufgaben

(1) Die Fakultät wird nach § 27 Abs. 6 HG NRW in Verbindung mit § 11 Abs. 4 der Grundordnung von einem Dekanat geleitet. Es führt nach § 27 HG NRW die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit.

(2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin als Vorsitzender oder dem Dekan als Vorsitzendem, einer Prodekanin oder einem Prodekan und einer Studiendekanin oder einem Studiendekan.

(3) Die in § 11 Abs. 4 der Grundordnung festgelegte Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beginnt mit der Bestätigung durch die Präsidentin/den Präsidenten. Die Vorbereitungen der Amtsübernahme können bereits vor der Bestätigung getroffen werden.

(4) Eine außerplanmäßige Amtsniederlegung der Prodekanin oder des Prodekans oder der Studiendekanin oder des Studiendekans hat schriftlich über die Dekanin oder den Dekan an die Präsidentin oder den Präsidenten zu erfolgen. Neuwahlen erfolgen gemäß § 27 i.V.m. § 26 der Wahlordnung zu den Gremien und Organen der Hochschule Rhein-Waal i.V.m. § 11 Abs. 7 der Geschäftsordnung der Fakultät.

(5) Eine außerplanmäßige Amtsniederlegung der Dekanin oder des Dekans hat schriftlich an den Fakultätsrat und die Präsidentin oder den Präsidenten zu erfolgen. Neuwahlen erfolgen gemäß § 26 der Wahlordnung zu den Gremien und Organen der Hochschule Rhein-Waal i.V.m. § 11 Abs. 7 der Geschäftsordnung der Fakultät.

§ 6 Wahl des Dekanats

(1) Die Mitglieder des Dekanats werden nach § 27 Abs. 4 HG NRW vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Das Nähere regeln die Wahlordnung zu den Gremien und Organen der Hochschule Rhein-Waal sowie die Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Fakultät Life Sciences der Hochschule Rhein-Waal.

(2) Der Fakultätsrat kann die Dekanin/ den Dekan mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Fakultätsrats abwählen, wenn zugleich eine neue Dekanin/ ein neuer Dekan mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrats gewählt wird und die/ der Gewählte durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestätigt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werktage. Im Übrigen gelten die Wahlordnung zu den Gremien und Organen der Hochschule Rhein-Waal sowie § 11 der Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Fakultät Life Sciences der Hochschule Rhein-Waal.

(3) Das Wahlergebnis ist auf den Webseiten der Fakultät sowie durch Aushang an geeigneten Stellen in der Fakultät bekanntzumachen.

§ 7 Aufbau und Organisation des Fakultätsrates

(1) Dem Fakultätsrat gehören an als stimmberechtigte Mitglieder nach § 28 Abs. 2 HG NRW in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Grundordnung

- sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
sowie mit beratender Stimme (nach § 28 Abs. 3 HG NRW)
- das Dekanat.

(2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(3) Die Dekanin oder der Dekan ist gemäß § 11 Abs. 4 der Grundordnung Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrates.

(4) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Sitzungen des Fakultätsrates

Sitzungen des Fakultätsrates finden in regelmäßigen Abständen statt und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeit. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates.

§ 9 Kommissionen

(1) Der Fakultätsrat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen.

(2) Für das Verfahren der Kommissionen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

§9a Dezentrale Kommission zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium

(1) Zur Beratung der Dekanin oder des Dekans wird zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen eine dezentrale Kommission im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen vom 01. März 2011 (Studiumsqualitätsgesetz) gebildet.

(2) Die Kommission hat die in § 4 Absatz 1 Studiumsqualitätsgesetz genannten Aufgaben

(3) Der Kommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

(a) der Dekan oder die Dekanin der Fakultät,

(b) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

(c) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

(d) sechs Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(4) Die Mitglieder der Kommission gem. Abs. 3 Nr. (b) – (d) werden vom Fakultätsrat gewählt.

(5) Die Mitglieder der Kommissionen, mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans, werden vom gesamten Fakultätsrat auf eigenen oder auf Vorschlag aus der Fakultät oder der Studierendenvertretung der Fakultät gewählt.

(6) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(7) Die Kommissionen wählen aus der Mitte ihrer Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

- (8) Für das Verfahren der Kommission gilt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates sinngemäß. Die Kommission tagt nichtöffentlich.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Fakultätsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät sowie ihre Stellvertretung, welche anschließend von der Dekanin oder dem Dekan zu bestellen sind.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung werden aus den Mitgliedern der Fakultät, die entweder über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder über eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation verfügen, gewählt.

(3) Die Amtszeit entspricht der des Fakultätsrates.

(4) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertretung erfolgt gemäß § 31 der Wahlordnung der Hochschule Rhein-Waal.

(5) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus § 24 Abs. 3 HG NRW.

§ 11 Studienbeirat

(1) Gemäß § 28 Abs. 8 HG NRW werden in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses von Prüfungsordnungen, der Fakultätsrat sowie die Dekanin oder der Dekan vom Studienbeirat der Fakultät beraten.

(2) Der Studienbeirat besteht aus

1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem;
2. drei Vertreterin oder einen Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern diese oder dieser Lehraufgaben wahrnimmt,
4. fünf Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Vertreter nach Satz 1 Nummer 2, 3 und 4 werden vom Fakultätsrat gewählt. Erfüllt zum Zeitpunkt der Wahl kein Mitglied der Fakultät aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Studienbeirat, so gehören diesem abweichend von Satz 1 Nummer 2 vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 4 und § 11 Abs. 2 Nr. 4 HG NRW beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Die Aufgaben ergeben sich aus §§ 28 Absatz 8 und 64 Absatz 1 HG.

(5) Die Stimme der oder des Vorsitzenden ist bei Stimmgleichheit ausschlaggebend.

§ 12 Berufungsverfahren

Berufungsverfahren der Fakultät richten sich nach der Berufsordnung der Hochschule Rhein-Waal in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Änderung der Fakultätsordnung

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrates gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder über solche Anträge.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

(2) Die Fakultätsordnung der Fakultät Life Sciences vom 12.11.2014 (Amtliche Bekanntmachung 1/2015) wird mit Inkrafttreten der Fakultätsordnung vom 01.06.2016 aufgehoben.

Hinweis: Die Fakultätsordnung ist in der vorliegenden Fassung am 06.07.2017 in Kraft getreten.